

Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012

4888

Jugendhilfekommission (Genehmigung der Wahl)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 28. März 2012,

beschliesst:

I. Die am 28. März 2012 durch den Regierungsrat vorgenommene Wahl der Präsidentin der Jugendhilfekommission und der weiteren Mitglieder der Jugendhilfekommission für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

1. Rechtliche Grundlagen

Der Regierungsrat hat am 7. Dezember 2011 das Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) – mit Ausnahme der Bestimmungen über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeträge – auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Zugleich hat er die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV, LS 852.11) erlassen, die ebenfalls am 1. Januar 2012 in Kraft getreten ist.

Gemäss § 13 Abs. 1 KJHG berät die aus neun bis elf Mitgliedern bestehende Jugendhilfekommission die Direktion, stellt Antrag zu den Stellenplänen der Kinder- und Jugendhilfe und nimmt Stellung zu Fragen der Bedarfsplanung, der Angebotsentwicklung sowie zu weiteren Fragen von übergeordneter Bedeutung aus dem Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.

Der Regierungsrat wählt als Mitglieder Vertreterinnen und Vertreter der Gemeinden sowie Persönlichkeiten aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Die Amtsdauer der genannten Mitglieder beträgt vier Jahre. Der Kantonsrat genehmigt die Wahl der Kommission. Wiederwahl ist zwei Mal möglich (§ 13 Abs. 2 KJHG).

Die früheren Jugendkommissionen der Bezirke und Versuchsregionen wurden 2011 aufgefordert, Wahlvorschläge für die Vertretung der Gemeinden einzureichen. Weiter wurden die Städte Zürich und Winterthur sowie die Vereinigung der Schulpsychologinnen und -psychologen (VSKZ) und die Zürcher Ärzte für Kinder und Jugendliche (ZAKJ) gebeten, Vertretungen vorzuschlagen. Dazu kommen Vertretungen aus den Bereichen Sozialwesen, Bildung und Wissenschaft. Dabei wurde darauf geachtet, dass verschiedene der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe benachbarte Praxisfelder in der Kommission vertreten sind.

Gemäss § 5 KJHV bestimmt der Regierungsrat die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Entschädigung der Kommission richtet sich nach § 55 der Vollzugsverordnung zum Personalgesetz vom 19. Mai 1999 (VVO, LS 177.111).

2. Wahl für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 durch den Regierungsrat

Der Regierungsrat hat am 28. März 2012 die Präsidentin und die weiteren Mitglieder der Jugendhilfekommision für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 gewählt. Die Jugendhilfekommision setzt sich wie folgt zusammen:

Als Präsidentin:

- Karin Maeder-Zuberbühler, geboren 1965, Kindergärtnerin, Kantonsrätin, Kehrriesenstrasse 15, 8630 Rüti.

Als weitere Mitglieder:

- Gian Bischoff, Dr. med., geboren 1972, Kinderarzt, Kinderpraxis Altstetten, Hohlstrasse 473, 8048 Zürich;
- Ruth Etienne Klemm, Dr. phil., geboren 1954, Schulpsychologin/ Psychotherapeutin FSP, Schulpsychologischer Dienst Stadt Zürich, Dübendorfstrasse 5, 8051 Zürich;
- Thomas Gabriel, Prof. Dr. phil., geboren 1964, Leiter Forschung und Entwicklung, ZHAW Soziale Arbeit, Auenstrasse 4, 8600 Dübendorf;

- Nicolas Galladé, geboren 1975, Stadtrat, Vorsteher Departement Soziales Stadt Winterthur, Lagerhausstrasse 6, 8402 Winterthur;
- Kurt Huwiler, Dr. phil, geboren 1955, Leiter Angebotsentwicklung und Qualitätssicherung, Stiftung Zürcher Kinder- und Jugendheime, Obstgartensteig 4, 8006 Zürich;
- Marcel Riesen-Kupper, lic. iur., geboren 1959, Leitender Oberjugendanwalt, Oberjugendanwaltschaft, Tösstalstrasse 163, 8400 Winterthur;
- Mirjam Schlup Villaverde, geboren 1970, Direktorin Soziale Dienste, Sozialdepartement Stadt Zürich, Werdstrasse 75, Postfach, 8036 Zürich;
- Jürg Walser, geboren 1958, Kaufmann, Gemeindepräsident, Seewadelstrasse 21, 8444 Henggart;
- Edith Weber-Hollenweger, geboren 1944, Kauffrau, a. Gemeinderätin, Im Seewadel 36, 8105 Regensdorf;
- Esther Wyss-Tödtli, geboren 1954, eidg. dipl. Betriebsausbilderin/ Geschäftsführerin, Gemeinderätin, Learny AG, Ausbildungszentrum, Heimstrasse 46, 8953 Dietikon.

3. Antrag

Gestützt auf § 13 Abs. 2 KJHG beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Wahl der Präsidentin und der weiteren Mitglieder der Jugendhilfekommission zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Gut-Winterberger	Husi